

99096016001000, 99096016001000

Befahren nichtschiffbarer Gewässer Genehmigung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/11791784/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99096016001000, 99096016001000
Leistungsbezeichnung I	Befahren nichtschiffbarer Gewässer Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrerlaubnis, Schifffahrt, Genehmigung, Schiffahrt, Wasserfahrzeug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schifffahrt (096)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Transportgenehmigungen (2110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+RP+%C2%A7+40&psml=bsrlpprod.psml https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+RP+%C2%A7+40&psml=bsrlpprod.psml
Teaser	
Volltext	<p>Schiffbare Gewässer darf grundsätzlich jedermann mit allen Wasserfahrzeugen befahren.</p> <p>Über die Bundeswasserstraßen hinaus sind in Rheinland-Pfalz im Sinne des Landeswassergesetz derzeit keine Gewässer als schiffbar bestimmt worden.</p> <p>Andere Gewässer dürfen mit</p> <p>Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Befahren eines nichtschiffbaren Gewässers als Gemeindegebrauch von der zuständigen Wasserbehörde zugelassen ist.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Es ist ein Antrag erforderlich, der Angaben zum Wasserfahrzeug, zur Fahrtroute (Lageplan) und zur Häufigkeit der Fahrten enthält. Wegen der notwendigen Beteiligung anderer Behörden sind die Antragsunterlagen in mindestens dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die weiteren Einzelheiten der Antragsunterlagen sind im Vorfeld mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen.</p>
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Die Gebühren werden nach der geltenden Gebührenordnung für Maßnahmen in der Verkehrsverwaltung festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung für Befahren nichtschiffbarer Gewässer 25,00 bis 3000,00 Euro <p>Die jeweilige Gebühr im Einzelfall wird unter Berücksichtigung der Geltungsdauer der Genehmigung und des mit dem Befahren verfolgten Zwecks festgesetzt.</p> <p>Hinzu kommen Auslagen für die Mitwirkung anderer</p>

Modul	Sachverhalt
	Behörden.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Da ein nichtschiffbares Gewässer erst nach Vorliegen einer Genehmigung befahren werden darf, ist der Genehmigungsantrag rechtzeitig vor dem Befahren nicht schiffbarer Gewässer zu stellen. Aufgrund der notwendigen Beteiligung anderer Behörden ist von einem Bearbeitungszeitraum von mindestens zwei Monaten auszugehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die widerrufliche Genehmigung wird in der Regel befristet erteilt.
Rechtsbehelf	Widerspruch.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständige Behörde ist die obere Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) entscheidet. https://www.lbm.rlp.de/Startseite/ https://www.sgd nord.rlp.de/ https://www.sgdsued.rlp.de https://www.lbm.rlp.de/Startseite/ https://www.sgd nord.rlp.de/ https://www.sgdsued.rlp.de
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.
Ursprungsportal	Befahren nichtschiffbarer Gewässer Genehmigung, Navigating non-navigable waters Authorisation